



Bericht der Sachkommission Bildung Soziales Gesundheit. Vorlage Nr. 1199/19, Evaluation Betreuungsgutscheine

1. Ausgangslage

Die Vorlage 1199/19 wurde vom Gemeinderat mit Datum 17.09.2019 ausgearbeitet und in der Einwohnerratssitzung vom 28.10.2019 an die BSG überwiesen. Die Vorlage erfolgt auf Grund des Auftrages des Einwohnerrates vom 27. Juni 2016 nach einer zweijährigen Evaluationsphase über die gemachten Erfahrungen zu berichten. Dazu hat der Gemeinderat dem Büro „communis“ einen entsprechenden beauftragt. Der Bericht des Büros „communis“ welches neben den Erkenntnissen auch Empfehlungen enthält bildet ist eines des Kernstückes der Vorlage. Daraus ergab sich auch eine Teilrevision des entsprechenden Feb-Reglements. Wir verzichten in unserem Bericht auf weitgehend Wiederholungen aus der Vorlage und dem Bericht „communis“ und beschränken uns daraus zu zitieren.

2. Vorgehen

An vier Sitzungen und einer bilateralen Vorbesprechung mit der Verwaltung und einer Besprechung mit Gemeinderat und Verwaltung setzte sich die BSG intensiv mit dem Thema auseinander. Anlässlich der BSG-Sitzungen wurden folgende Themen behandelt.

- Fragebogen zusammenstellen und Antworten analysieren. Darauf erfolgte ein erweiterter Fragebogen mit Zusatz- und Verständigungsfragen.
- Abwägen der verschiedenen Empfehlungen des Büros „communis“, der durch den Gemeinderat bereits erfolgten und noch umzusetzenden Umsetzungen.
- Überarbeiten und Ergänzen des Revisionsvorschlages des Feb-Reglements.
- Erarbeiten von Zusatzanträgen, bei der Gestaltung der Unterstützungsbeiträgen.
- Berichtverfassung mit den Anträgen zu Händen des Einwohnerrates.

3. Abwägungen.

Bei folgenden Punkten mussten wir uns intensiv auseinandersetzen um dem Einwohnerrat die möglichst tragfähigsten Lösungen vorschlagen zu können.

- Ausweitung der Betreuungsgutscheine auf alle schulergänzende Betreuung.
- Revisionsvorschläge des Gemeinderates zum Feb-Reglement.
- Korrektur der bereits umgesetzten Anpassungen der Tarife zur Entlastung der Familien.
- Anpassung des Mindest-Selbstbehalt von CHF 20.-.

4. Erkenntnisse und Schlüsse aus den Abwägungen.

- a) Ursprünglich wollte die BSG dem Einwohnerrat eine Ausweitung der Betreuungsgutscheine bereits auf das Schuljahr 2020/2021 vorschlagen. Die Umsetzung ist abhängig von der Verfügbarkeit der notwendigen Gemeindesoftware. Zum aus heutiger Sicht einen möglichen Zeitpunkt der Verfügbarkeit dieser Software haben wir einen Zeitplan erhalten. Gemäss des uns zur Verfügung gestellten Zeitplanes müsste die Software auf den 01.01.2023 genutzt werden können. Damit wird die Umsetzung nicht einfach auf Unbekannt verschoben. Das hat uns zur Überzeugung gebracht, dass wir diesem Umstand den Antrag 2 des Gemeinderates in geänderter Form dem Einwohnerrat vorschlagen. Eine neue Vorlage dazu wird aber zum Zeitpunkt der Einführung nicht als notwendig erachtet. Der Grund einer Verschiebung liegt ja bei der nicht vorhandenen Software, sonst hätte man schon jetzt die Ausweitung der Betreuungsgutscheine auf alle schulergänzende Betreuung umsetzen können. Sobald die Software zur Verfügung steht, kann aus heutiger Sicht und den Erkenntnissen die Umsetzung umgehend angegangen werden. Eine umfassende Vorlage würde nur unnötigen Aufwand für Gemeinderat, Verwaltung, Einwohnerrat bedeuten. Es reicht vollkommen dem Einwohnerrat das anzupassende Reglement zur Genehmigung vorzulegen. Darum unsere Empfehlung den Antrag 3 des Gemeinderates abzulehnen. Dazu stellt die BSG einen angepassten Gegenantrag.



b) Zu den einzelnen Paragraphen der Änderungen zum Feb-Reglements.

- § 6¹ Für die Berechnung des Einkommens haben wir den Vorschlag des Gemeinderates übernommen und ergänzt mit den Ziffern 450 und 460 der Steuererklärung. Beim Ertrag aus Liegenschaften, soll sowohl das Privat- wie auch das Geschäftsvermögen dazugezählt werden. Der ergänzte Antrag der BSG lautet:

§ 6¹ Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Ziffer 399 der kantonalen Steuererklärung sowie allfälligen Mietzinseinnahmen aus Ziffern 405, 410, 450 und 460

- § 6² Wir können die Begründung zum Gemeinderatsantrag nachvollziehen, wollen aber nicht so weit wie der Gemeinderat gehen und eine Begrenzung beim Erreichen des Alters 18 festlegen. Zu bedenken ist, dass unterhaltsberechtigten auch ältere nicht zu betreuende Kinder bis 25 Jahre zum Abzug berechtigen würden. Unser Antrag lautet:

§ 6² Davon können jeweils CHF 10'000 für das zweite und jedes weitere Kind abgezogen werden, sofern diese minderjährig sind.

- Neuer Antrag zu § 6⁵ Mehrheit der BSG will die Einkommensobergrenze auf CHF 100'000 senken. Die Senkung ist tragbar, da neu bei jedem weiteren Kind, auch nicht fremdbetreut, CHF 10'000 abziehbar sind. Es erlaubt auch, dass die Tarifstruktur im Sinne zu Gunsten der tieferen Einkommen angepasst werden kann. Der Antrag lautet:

§ 6⁵ Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000/Jahr und/oder mit einem steuerbaren Reinvermögen von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

- Neuer Antrag zu § 15²
Auf Grund entsprechender Fragen zur Gleichstellung aller Bezüger/innen von Betreuungsgutscheinen, erarbeitete uns die Verwaltung einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Er lautet.

§ 15² Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung in anderen Institutionen gemäss § 10 bewilligt werden. Die Kosten bzw. Beteiligung der Gemeinde werden analog der Betreuungsgutscheine im Frühbereich berechnet.

c) Berechnungskorrektur der Ansätze für Kindertagesstätten. Tabelle 7.1 auf Seite 13 des Berichtes „communis“.

Mit Verwunderung haben wir die bereits durch den Gemeinderat beschlossene Anpassung der Tarife zur Kenntnis nehmen müssen. Die Empfehlung von „communis“ lautete: Die Gutscheine sollen insbesondere für tiefe Einkommen erhöht werden. Betrachtet man die Umsetzung resultiert die Erhöhungen bei den folgenden Einkommen:

CHF	0 – 40'000	3.00	respektive	0.00
CHF	40'000 – 44'000	11.00	respektive	7.00
CHF	44'001 – 48'000	10.00	respektive	10.00
ab CHF	44'001	erhöht sich der Beitrag linear um CHF		10.00

Wenn die Tarife für **insbesondere** tiefere Einkommen erhöht werden sollen, geschieht dies bei der Umsetzung des Gemeinderates aber nicht. Es ist für eine Mehrheit der BSG nicht nachvollziehbar warum hohe Einkommen mehr als die tiefsten und gleichviel wie Einkommen ab CHF 40'000 erhalten sollen. Bei Einkommen über CHF 116'000 fast eine Verdoppelung. Daraus erfolgt unser Antrag 5 - diese Tabelle zu überarbeiten und ihr eine degressivere Tarifstruktur zu Grunde zu legen, sodass die tiefen Einkommen mehr als die hohen Einkommen erhalten.

d) Ein Grund, dass tiefere Einkommen bei der Tarifstrukturanpassung des Gemeinderates ungleich weniger zugesprochen wurde, liegt am Mindest-Selbstbehalt von CHF 20.-. Die BSG ortet hier einen Stolperstein der nicht im Sinne der Ziele des Reglements entspricht. Eine Korrektur drängt sich diesbezüglich auf. Wir stellen uns vor, dass diese Selbstbehaltsschwelle bei Einkommen unter heute CHF 44'000 korrigiert und auf unter CHF 10.00 liegen müsste. Daraus erfolgt unser Antrag 7.



5. Fazit

Die Pilotphase zeigt unter dem Strich ein erfreulich positives Ergebnis. Einer flächendeckenden Einführung würde, wenn das Softwareproblem nicht bestünde, nichts mehr im Wege stehen.

Also diese Hürde ist noch zu meistern.

45 % der Gesuche für Betreuungsgutscheine beziehen sich auf Kinder im schulischen Bereich.

Der Bedarf ist folglich mehr als ausgewiesen.

Haushalte, im Vergleich der Haushalte in Reinach (Bericht „communis“, Seite 11, Abbildung 4) mit den tiefsten Einkommen untervertreten und Familien mit mittleren Einkommen übervertreten sind. Familien mit tiefen Einkommen finden den Zugang zu den Betreuungsgutscheinen weniger gut. Geringe Deutschkenntnisse, Bildungsstand und mangelnder Informationszugang, sind die wahrscheinlichsten Gründe, dafür. Die BSG regt zu prüfen wie die Hürden der Zugänglichkeit für diese Haushalte „kundengerecht“ angepasst werden könnten.

Zur definitiven Einführung der flächendeckenden Einführung, bräuchte es keine erneute Vorlage. Es reicht, wenn sobald die Software verfügbar ist, umzusetzen und danach die nötige Reglementänderung dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen. Siehe unser geänderter Antrag 2. Im neuen SSP 3 ab 2021 ist ein entsprechendes Ziel zur Umsetzung zu definieren. Dazu stellen wir ebenfalls einen entsprechenden Antrag.

6. Zu den Anträgen des Gemeinderates

Antrag 1: Die BSG empfiehlt den Antrag zur Annahme

Antrag 2: Die BSG empfiehlt den Antrag abzulehnen und stellt einen Gegenantrag.

Antrag 3: Die BSG empfiehlt den Antrag abzulehnen und stellt einen Gegenantrag.

Antrag 4: Die BSG empfiehlt den Antrag abzulehnen und stellt einen geänderten Antrag

7. Anträge der BSG

Gegenanträge und geänderter Antrag

zu 2: Er beschliesst die flächendeckende Einführung von Betreuungsgutscheinen auf den Zeitpunkt der Verfügbarkeit der neuen Gemeindesoftware. Als Zeithorizont wird das Frühjahr 2023 angenommen.

zu 3: Er beauftragt den Gemeinderat, das Feb-Reglement auf diesen Zeitpunkt anzupassen und dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen.

zu 4: Er beschliesst die Anpassung des Feb-Reglements gemäss synoptischer Darstellung der BSG

Zusätzliche Anträge der BSG:

Antrag 5: Er beauftragt den Gemeinderat im neuen SSP 3 ein Ziel zur Umsetzung der flächendeckenden Einführung der Betreuungsgutscheine aufzunehmen.

Antrag 6: Er beauftragt den Gemeinderat die Tarifstruktur gemäss Empfehlung „communis“ tiefere mit einer degressiveren Struktur zu versehen. Mit dem Ziel vor allem tiefere Einkommen zu unterstützen.

Antrag 7: Er beauftragt den Gemeinderat den Mindest-Selbstbehalt von CHF 20.- auf CHF 10.- pro Tag zu senken. Mit dem Ziel tiefere Einkommen besser unterstützen zu können.

Reinach, 24.04.2020

Im Namen der BSG

Rudolf Maeder
BSG

BSG:

Ronny Ankli, SVP

Fritz Blatter, FDP

Bernhard Bütschli, SVP

Erwin Götschi, SP, Vizepräsident

Rudolf Maeder, SP, Präsident

Paul Meier, FDP

Rainer Rohrbach, SVP

Revision FeB-Reglement Beilage zum Bericht zur Vorlage 1199/19 Evaluation Betreuungsgutscheine

Bisherige Fassung	Neue Fassung Gemeinderat	Kommentar Gemeinderat	Antrag BSG	Kommentar BSG
<p>§ 6 Massgebendes Einkommen ¹Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der kantonalen Steuererklärung.</p>	<p>§ 6 Massgebendes Einkommen ¹Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der kantonalen Steuererklärung <i>sowie allfälligen Mietzinseinnahmen (Ziffern 405 und 410).</i></p>	<p>Der Ertrag aus Liegenschaften soll beim massgebenden Einkommen auch mitberücksichtigt werden, da diese Einkünfte unter Umständen beträchtlich sind und anstelle eines Arbeitseinkommens treten können. (Der Liegenschaftsunterhalt wird dabei nicht berücksichtigt, da auch beim Einkommen keine weiteren Abzüge wie Fahrtkosten, 3. Säule etc. zugelassen sind.)</p>	<p>§ 6 Massgebendes Einkommen ¹Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Ziffer 399 der kantonalen Steuererklärung sowie allfälligen Mietzinseinnahmen aus Ziffern 405, 410, 450 und 460.</p>	<p>Der Ertrag aus Liegenschaften soll für die Liegenschaften des Privat- und des Geschäftsvermögens gelten. Ziffern 405 und 410 beschränken sich lediglich auf das Privatvermögen Ziffern 450 und 460 auf das Geschäftsvermögen.</p> <p>Wort Ziffer statt Position</p>
<p>§ 6 Massgebendes Einkommen ²Davon können jeweils CHF 10'000 für jedes zweite und weitere Kind abgezogen werden, sofern diese ebenfalls gemäss diesem Reglement fremdbetreut werden.</p>	<p>§ 6 Massgebendes Einkommen ²Davon können jeweils CHF 10'000 für jedes zweite und weitere <i>unterhaltsberechtigten</i> Kind abgezogen werden, sofern diese ebenfalls gemäss diesem Reglement fremdbetreut werden.</p>	<p>Eine Einschränkung auf Kinder, welche ein FeB-Angebot nutzen, ist nicht sinnvoll bzw. wenig familienfreundlich, zumal auch Kinder, die nicht im Sinne dieses Reglements fremdbetreut werden, Kosten verursachen.</p>	<p>§ 6 Massgebendes Einkommen ²Davon können jeweils CHF 10'000 für das zweite und jedes weitere Kind abgezogen werden, sofern diese minderjährig sind.</p>	<p>Die BSG begrenzt auf 18 Jahre Es muss nicht fremdbetreut sein.</p>
<p>§ 6 Massgebendes Einkommen ⁵Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr und/oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.</p>	<p>§ 6 Massgebendes Einkommen ⁵Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr und/oder mit einem steuerbaren <i>Reinvermögen</i> von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.</p>	<p>Ziffer 910 der Steuerveranlagung ist das steuerbare Vermögen, Ziffer 899 das Reinvermögen: Vom Reinvermögen wird jeweils ein Freibetrag von CHF 150'000 in Abzug gebracht – erst diese Summe ergibt dann das steuerbare Vermögen. Eine Familie mit einem steuerbaren Vermögen von CHF 200'000 verfügt somit in der Realität über ein Reinvermögen von CHF 350'000, bzw. eine Familie mit einem steuerbaren Vermögen von CHF 50'000 hat ein Reinvermögen von CHF 200'000.</p>	<p>§ 6 Massgebendes Einkommen ⁵Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000/Jahr und/oder mit einem Reinvermögen (Ziffer 899) von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.</p>	<p>a) Massgebendes Einkommen reduziert auf 100'000.- Dies erlaubt das die Tarifstruktur im Sinne und zu Gunsten der tieferen Einkommen angepasst werden kann.</p> <p>b) Beim 'Reinvermögen' auch Ziffern von Steuererklärung eingesetzt</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Gemeinderat	Kommentar Gemeinderat	Antrag BSG	Kommentar BSG
<p>§ 7 Festsetzung der Beiträge und Gebühren ¹Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt einmal jährlich aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung.</p>	<p>§ 7 Festsetzung der Beiträge und Gebühren ¹Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt einmal jährlich aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung <i>Steuererklärung</i>. Die Steuererklärung kann anhand der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung überprüft werden.</p>	<p>Die aktuelle Veranlagung entspricht häufig nicht mehr den effektiven Verhältnissen. Durch Bezug der Steuererklärung kann das Verfahren für die Festsetzung des massgebenden Einkommens und der Beiträge und Gebühren vereinfacht und beschleunigt werden.</p>		<p>Vorschlag Gemeinderat wird unterstützt.</p>
<p>C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich</p> <p>§ 15 Angebot ²Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung in anderen Institutionen gemäss § 10 bewilligt werden. Die Kosten bzw. Beteiligung der Gemeinde werden nach Massgabe der Tarife für die schulergänzende Betreuung berechnet.</p>			<p>C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich</p> <p>..... § 15 Angebot ²Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung in anderen Institutionen gemäss § 10 bewilligt werden. Die Kosten bzw. Beteiligung der Gemeinde werden analog der Betreuungsgutscheine im Frühbereich berechnet.</p>	<p>Nachträglicher Vorschlag von Verwaltung und Gemeinderat.</p> <p>Diesen Vorschlag haben wir übernommen. Die vorgeschlagene Änderung fördert die Gleichbehandlung der Eltern von Schul- und Vorschulkindern und erleichtert zudem die Administration. Rechenbeispiele zeigen auf, dass die Berechnungsart gemäss jetzigem § 15 Abs. 2 die Familien, welche für Schulkinder Betreuungsgutscheine wünschen, unverhältnismässig stark belastet. Eine Anpassung gemäss Vorschlag würde demgegenüber zu mehr Gerechtigkeit führen.</p>
<p>§ 15 Angebot ⁴Während der Schulferien werden Tageslager angeboten; die Verordnung bestimmt die Anzahl der Lagerwochen.</p>	<p>§ 15 Angebot ⁴Während der Schulferien werden Tageslager <i>Ferienbetreuung</i> angeboten; die Verordnung bestimmt die Anzahl der Lagerwochen.</p>	<p>Gemäss neuer (national verbreiteter) Bezeichnung</p>		<p>Vorschlag Gemeinderat wird unterstützt.</p>
<p>§ 22 Übergangsbestimmung ¹Der Gemeinderat kann Institutionen, die bisher subventioniert wurden, für die Dauer der Umstellung des Unterstützungsmodells finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2017 befristet. ²Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institution zu berücksichtigen. ³Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.</p>	<p>streichen</p>	<p>Die Frist für die Unterstützung (von welcher der Verein FeB profitiert hat) ist verstrichen; diese Bestimmung ist somit nicht mehr anwendbar und kann gestrichen werden.</p>		<p>Vorschlag Gemeinderat wird unterstützt.</p>